

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Licht für Schattenhunde e. V

Änderung in: Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Stadthagen auf dem Registerblatt VR200334

Der Verein hat seinen Sitz in 31737 Rinteln, Kurze Str. 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des nationalen und internationalen Tierschutzes durch die Vermittlung notleidender Tiere im In- und Ausland an neue Halter zur Vermeidung von (weiterer) Verwahrlosung und Elend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Finanzielle und materielle Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzorganisationen
- Das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tiere zu beraten und zu informieren.
- Inlands- und Auslandstierschutz zu betreiben durch die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere. Kastrationen /Sterilisationen, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
- Die Förderung, Betreuung und Unterstützungen von Tierpatenschaften.
- Aufbau und Pflege des Kontakts mit in- und ausländischen selbstlos tätigen Organisationen zum Schutz notleidender Tiere.

- Aufbau eines eigenen Netzwerks im In- und Ausland durch Hilfspersonen
- Organisation und ggf. Mitwirkung von/bei Maßnahmen zum Schutz notleidender Tiere
- Vermittlung notleidender Tiere an neue Halter
- Organisation des Transports zu diesem Zweck
- Abschluss von Übergabeverträgen an den/die neuen Tierhalter
- Organisation und Durchführung von Vor- und/oder Nachkontrollen bei den zukünftigen Tierhaltern/den Tierhaltern
- Aufbau und Anleitung von Pflegestellen und sonstigen Hilfspersonen
- Erstellung, Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
- Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Medien, durch Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen.

Der Satzungszweck kann durch den Verein selbst oder durch vom Verein eingesetzte Hilfspersonen verwirklicht werden (§ 57 AO). Darüber hinaus kann die Förderung des Tierschutzes auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften im In- und Ausland zur Verwendung für steuerbegünstigte (Tierschutz-) Zwecke verwirklicht werden (§58 Nr.1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Davon unbenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, sofern sie vom Vorstand genehmigt wurden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt..
- Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch finanzielle Unterstützung.
- Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder
- Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
- Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Mitgliedsbeiträge, die im laufenden Kalenderjahr bereits geleistet wurden, werden nach der Kündigung nicht zurück erstattet.

zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der

Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens einen Monat nach Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand für das laufende Kalenderjahr fällig. Während der Dauer der Mitgliedschaft ist der Beitrag jeweils am 1. des auf den Aufnahmemonat folgenden Monats für das Kalenderjahr fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wird immer durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein mehrheitlicher Beschluss des gleichberechtigten Vorstands hierzu schriftlich vorliegt.

Da der eingetragene Verein selbst rechtsfähig ist, haftet dem Grundsatz nach für Vereinsschulden nur der Verein selbst, nicht aber dessen Organe oder Mitglieder. Die Personen, die für den Verein handeln (also insb. der Vorstand), haften dann, aber auch nur dann persönlich, wenn ihre jeweilige Handlung sie gleichzeitig als natürliche Person haftbar

macht (z.B. wegen Begehens einer unerlaubten Handlung). Umgekehrt gilt natürlich, dass für einen Schaden, den ein Organ des Vereins verursacht, nicht nur das Organ selbst als natürliche Person, sondern auch der Verein in Anspruch genommen werden kann.

Wer für einen Verein – insbesondere ehrenamtlich – handelt, wird,

wenn er persönlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird,

in der Regel vom Verein aus seiner Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen sein.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn ihm nicht grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zur Last fallen.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die seit mindestens 12 Monaten ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt die Vorstandsposition durch ein geeignetes ordentliches Mitglied des Vereins für die restliche Zeit der Wahlperiode kommissarisch zu besetzen

## **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Erstellung einer Geschäftsordnung zur Regelung der Arbeitsteilung, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts

Verwaltung des Vereinsvermögens

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom gleichberechtigten Vorstand schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Unter dieser Voraussetzung sind Sitzungen des Vorstands auch als Internetversammlung oder als Telefonkonferenz möglich, so dass es dann einer körperlichen Anwesenheit an einem gemeinsamen Sitzungsort nicht bedarf. Einer Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des gleichberechtigten Vorstands anwesend sind.

Die Mitglieder des gleichberechtigten Vorstands haben jeweils eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des gleichberechtigten Vorstands. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift von einem Vorstandsmitglied festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer des gleichberechtigten Vorstands, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Beitragsordnung und Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags

Bestellung und Abberufung aller Mitglieder des Vorstands

Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer

Einladungsfrist von mindesten 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, Die Einladung kann auch per Email zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Unter diesen Voraussetzungen sind Mitgliederversammlungen auch als Internetversammlung möglich, bedürfen also nicht der körperlichen Anwesenheit der Mitglieder an einem gemeinsamen Versammlungsort.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des gleichberechtigten Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung (mündlich oder schriftlich) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien sowie Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung hierbei nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung angefochten werden.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der gleichberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 49% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **§ 17 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die satzungsmäßige Mittelverwendung und die Vermögensverhältnisse des Vereins und berichten an die Mitgliederversammlung. Alternativ kann der Vorstand ermächtigt werden, einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung, salvatorische Klausel**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des gleichberechtigten Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Sofern eine Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein sollte, behalten die übrigen Bestimmungen und die Gesamtsatzung ihre Gültigkeit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Satzungsänderungsentwurf 01.Februar 2020